Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1271

29. 11. 77

Sachgebiet 7

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

1. Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Schaffung gemeinsamer Lagerkapazitäten für Erdöl und Erdölerzeugnisse in der Gemeinschaft

2. Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Gründung von mit der Sicherstellung der Einlagerung von Erdöl und Erdölerzeugnissen beauftragten Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Finanzierung dieser Stellen

— Drucksache 8/482 —

A. Problem

Zu 1.

In der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968 (68/414/EWG) ist die Möglichkeit vorgesehen, im Rahmen besonderer zwischenstaatlicher Übereinkommen auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Vorräte für Rechnung von Unternehmen anzulegen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben. Obwohl derartige Übereinkommen bestehen, werden die günstigsten Lagermöglichkeiten und die Überschußkapazitäten in der Gemeinschaft nicht immer optimal genutzt.

Zu 2.

Die Verpflichtung zur Lagerhaltung, die aus der Richtlinie vom 20. Dezember 1968 und aus der zu ihrer Änderung erlassenen Richtlinie vom 19. Dezember 1972 resultiert, bildet gegenwärtig, vor allem infolge der Erhöhung des Erdölpreises, eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Unternehmen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

B. Lösung

Zu 1.

Mit der Schaffung gemeinsamer Lagerkapazitäten — die auf Gemeinschaftsebene registriert würden und den Unternehmen aller Mitgliedstaaten zugänglich wären — könnte diese Nutzung verbessert werden.

Zu 2.

Die Gründung von Lagerhaltungsstellen in den Mitgliedstaaten — die durch die auf die Verbraucherpreise der betreffenden auf dem Binnenmarkt abgesetzten Produkte abgewälzten Abgaben finanziert werden — könnte für die beteiligten Unternehmen die Belastung durch die Pflicht-Vorratshaltung vermindern.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Vorschlag

Der Bundestag nimmt von den EG-Vorschlägen Kenntnis.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

von den Vorschlägen der EG-Kommission — Drucksache 8/482 — Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 24. November 1977

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Barzel	**Dr. Narjes**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Narjes

Die Vorschläge der EG-Kommission für Verordnungen des Rates wurden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23. November 1977 beraten.

Die Kommission schlägt dem Rat unter Hinweis auf die Richtlinie 68/414/EWG vom 20. Dezember 1968, geändert durch die Richtlinie 72/425 EWG vom 19. Dezember 1972, zwei Richtlinien vor, und zwar

1. zur Schaffung gemeinsamer Lagerkapazitäten für Erdöl und Erdölerzeugnisse in der Gemeinschaft und
2. über die Schaffung von mit der Sicherstellung der Einlagerung von Erdöl und Erdölerzeugnissen beauftragten Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Finanzierung dieser Stellen.

Gemäß der o. g. Richtlinie sind die EG-Mitgliedstaaten verpflichtet, Vorräte an Erdöl oder Erdölerzeugnissen in einer Höhe zu halten, die mindestens den nach dem Tagesdurchschnitt errechneten Inlandsverbrauch von 90 Tagen entsprechen sollen. Die Mitgliedstaaten unterhalten dafür Lagerkapazitäten, die nach Auffassung der Kommission besser genutzt werden könnten, wenn die Mitgliedstaaten gemeinsame Lagerkapazitäten bilden würden. Diese sollten den Unternehmen der Mitgliedstaaten zugänglich sein, die zur Vorratshaltung verpflichtet sind. Allerdings sollte nach Meinung der Kommission die Menge, die ein auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässiges Unternehmen in einer auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates gelegene gemeinsame Lagerkapazität einlagert, nur mit Zustimmung der jeweiligen nationalen Regierung 20 v. H. der Pflichtvorräte dieses Unternehmens nicht überschreiten.

Die Lagerhaltung von Erdöl und Erdölerzeugnissen ist eine erhebliche finanzielle Belastung für die Unternehmen, die der Bevorratungspflicht unterliegen. Deswegen schlägt die Kommission dem Rat vor, eine weitere Richtlinie zu erlassen, durch die es den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, Stellen zu gründen, die mit der Sicherstellung der Einlagerung von Erdöl und Erdölerzeugnissen beauftragt werden. Diese Stellen sollen eigene Rechtspersönlichkeit und finanzielle Autonomie besitzen. Die Finanzierung der Stellen soll durch Abgaben erfolgen (Artikel 1 Nr. 2 und 3).

Der Ausschuß für Wirtschaft stimmt den Richtlinienvorschlägen im Prinzip zu. Er vertritt allerdings die Auffassung, daß bei der Richtlinie zur Schaffung gemeinsamer Lagerkapazitäten im einzelnen weitergehende nationale Vorschriften nicht berührt werden dürften und daß bei der Einrichtung von mit der Sicherstellung der Einlagerung von Erdöl und Erdölerzeugnissen beauftragten Stellen die Vorschriften im einzelnen so gefaßt werden müßten, daß sie auch in Übereinstimmung sind mit dem deutschen Vorhaben der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von den Vorschlägen der EG-Kommission Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 24. November 1977

Dr. Narjes

Berichterstatter